

**Mitteilung zum erstmaligen Inverkehrbringen
von Wirtschaftsdünger sowie Stoffen die als
Ausgangsstoff oder Bestandteil
Wirtschaftsdünger enthalten**

**Grundlage: § 5 der
Verordnung über das Inverkehrbringen und
Befördern von Wirtschaftsdünger*)**

Mitteilung einen Monat vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit

Ab dem (TT.MM.JJJJ)

werde ich zum ersten Mal Wirtschaftsdünger sowie Stoffe die als Ausgangsstoff oder Bestandteil
Wirtschaftsdünger enthalten, gewerbsmäßig in Verkehr bringen und/oder
zum Zweck der Düngung ins Inland verbringen.

bitte Zutreffendes ankreuzen: innerhalb des Freistaates Sachsen
 in andere Bundesländer/Staaten
 aus anderen Bundesländern/Staaten nach Sachsen

Unternehmen (Abgeber)

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort:

Landkreis

Staat

Telefon:

Fax:

Inhaber / Geschäftsführer
(Name, Vorname)

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber / Geschäftsführer

bzw. ausfüllen.

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

smu_ifulg_334
23.08.2012

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne des § 5 dieser Verordnung*) und § 12 DüG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG).

*) Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 40/2010

Tag Monat Jahr